

Wien, 05. Oktober 2021

## **Stellungnahme zum Geldwäschepaket der Europäischen Kommission 2021**

Der ÖRAK **unterstützt die EU-Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus weiterhin vollumfänglich**. Die Rechtsanwaltschaft hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch effizienter zu gestalten. Alle Mechanismen werden laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft und angepasst.

Im Hinblick auf die nun vorgelegten Vorschläge des Geldwäschepakets 2021 ist aus Sicht des ÖRAK die Frage der Wahrung der **Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft zentral**.

**Einige der geplanten Vorschriften zur Anti-Money Laundering Authority (AMLA) und aus dem Geldwäscherichtlinienvorschlag sind unbedingt anzupassen, da diese in derzeitiger Fassung der rechtsstaatlich gebotenen Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft entgegenstehen, siehe Seite 3ff der Stellungnahme.**

Daneben sind verschiedene technische Klarstellungen vorzunehmen, u.a. zur Definition der anwaltlichen Verschwiegenheit, dem risk based approach verschiedener Maßnahmen, deren Verhältnismäßigkeit und weiteren Definitionen.

Der ÖRAK möchte in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich auf die bestehende klare und ständige Rechtsprechung des EuGH und des EGMR zur Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und zur Sicherung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht hinweisen, an die auch die Europäische Union gebunden ist.



## Factsheet

### Maßnahmen der österreichischen Rechtsanwaltschaft im Kampf gegen GW/TF

- ✓ Rechtsanwältinnen und -anwälte, die als Täter oder Mittäter Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsdelikte begehen, können sich nicht auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen.
- ✓ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte melden GW-/TF-Verdachtsfälle direkt an die staatliche Geldwäschemeldestelle (FIU).
- ✓ Die Rechtsanwaltskammern führen laufend Überprüfungen durch. Jeder österreichische Rechtsanwalt hat jederzeit eine Überprüfung seiner Tätigkeit zu erwarten. Die Intervalle der routinemäßigen Überprüfungen sowie die Häufigkeit anlassbezogener Prüfungen sind so festgelegt, dass jeder Rechtsanwalt in seiner Karriere mehrfach geprüft wird.
- ✓ Die Maßnahmen zur Überwachung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden laufend überarbeitet und angepasst. Derzeit wird beispielsweise ein neues EDV-gestütztes System zur weiteren Verbesserung der risikobasierten Überprüfungen eingeführt.
- ✓ 49,3 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Einzelanwälte/-anwältinnen. Der Bürokratie- und Kostenaufwand durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ist bereits jetzt erheblich, wird aber von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten selbstverständlich getragen. Diese bereits hohen Belastungen sollten nicht durch unnötige und ineffiziente Maßnahmen weiter erhöht werden.
- ✓ Im ÖRAK beschäftigt sich die eigens eingesetzte Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention seit spezifisch mit allen im Zusammenhang mit der Verhinderung der GW/TF stehenden Herausforderungen für die Rechtsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang wird auch der ÖRAK Geldwäsche-Leitfaden regelmäßig überarbeitet. Anhand dessen können österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Einhaltung der GW-/TF-Vorschriften nach neuestem Standard gewährleisten.
- ✓ Die Rechtsanwaltskammern haben Hinweisgebersysteme zur Meldung eines Verdachts eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, eingerichtet.



**Im Einzelnen:**

**I. Vorschläge gefährden Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und Rechtsstaatlichkeit**

Der ÖRAK hat große **Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**. Bereits anlässlich der Ratsschlussfolgerungen im Dezember 2020 hatte sich der ÖRAK auch **klar gegen eine indirekte Überwachung der Rechtsanwaltschaft durch die nun vorgestellte AMLA** ausgesprochen, da auch eine solche Kontrolle „an der langen Leine“ der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern entgegensteht.

Insbesondere geben zwei Aspekte des Vorschlags Anlass zu großer Sorge und sind unbedingt abzuändern:

**1) Spezifische Regelungen zur Überwachung von selbstverwalteten Einrichtungen durch staatliche Stellen (Art. 38 GW-RL-Vorschlag)**

In Artikel 38 GW-RL-Vorschlag werden spezifische Regelungen zur Überwachung von selbstverwalteten Einrichtungen durch staatliche Stellen, einschließlich Weisungsbefugnisse vorgesehen.

Zwar wird eine ausdrückliche Ausnahme zum inhaltlichen Umfang dieser Überwachung im Hinblick auf anwaltliche Tätigkeiten geregelt, siehe Art. 38 Abs. 3a GW-RL-Vorschlag, allerdings **ändert dies nichts daran**, dass die sonstigen Inhalte der Vorschrift die **Unabhängigkeit der Anwaltschaft gefährden**.

**Die Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und der Rechtsanwaltskammern ist eine unersetzbare Grundlage für die Rechtsstaatlichkeit. Die notwendige strukturelle Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern vom Staat muss zu jeder Zeit und durch alle Institutionen gewahrt werden.**

Artikel 38 GW-RL-Vorschlag würde Tür und Tor für solche Staaten öffnen, die die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und damit den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger gegen staatliche Willkür beschneiden möchten. Beispielhaft, aber nicht ausschließlich



zu nennen sind die Vorschriften zu „guidance“ (Abs. 2 (b)), „adequate powers“ (Abs. 3) und „instructions“ (Abs. 3 (b)), die man durchaus als eine Einladung zur Rechtfertigung von Angriffen auf die Rechtsanwaltschaft betrachten kann.

Auch ohne Zugriff auf durch das Verschwiegenheitsgebot geschützte Informationen können zB durch missbräuchliche Instruktionen einzelne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder die Kammern unter Druck gesetzt werden. Es fällt schwer zu verstehen, wie die Kommission bei Rechtsstaatlichkeitsproblemen in der EU auch im Hinblick auf die Rechtsanwaltschaft solche Bestimmungen auch für die Rechtsanwaltschaft vorschlagen konnte (siehe zB zu [Polen](#) veröffentlichter Länderbericht der Kommission, dort zu Verschwiegenheitsgebot, Durchsuchungen, Entzug der Zulassung, S. 12f).

In den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen über Jahrzehnte gewachsene und teilweise in der Verfassung verankerte Mechanismen zum Ausgleich zwischen staatlichen Überwachungsfunktionen und der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern. Dies gefährdet die EU-Kommission unnötig mit ihrem Vorschlag in der Richtlinie.

**Der ÖRAK fordert nachdrücklich eine Korrektur. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ist eine Ausnahme der Rechtsanwaltschaft vom Anwendungsbereich des Artikels 38 Abs. 1, 2 und 3 GW-RL-Vorschlag vorzusehen.**

## **2) Mehrstufiges Verfahren gegen nationale Überwachungsbehörden durch AMLA (Art. 32 AMLA-VO-Vorschlag)**

Ausweislich Art. 32 AMLA-VO-Vorschlag werden nach einem Informationersuchen der AMLA zunächst Empfehlungen an die nationale Behörde kommuniziert, sodann soll Einvernehmen zum weiteren Vorgehen hergestellt werden. Wird die Situation allerdings nicht zur Zufriedenheit der AMLA gelöst, kann diese eine verbindliche „formal notice“ an die Behörde senden.

**Wenn diese „formal notice“ an eine nationale Überwachungsbehörde gerichtet ist, die selbstverwaltete Einrichtungen überwacht, kann die AMLA an diese direkt einen bindenden Beschluss richten**, wenn die nationale Behörde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist die angeordneten Maßnahmen ergreift. Dies entspricht einer indirekten Überwachung der Rechtsanwaltskammern durch die EU-Behörde, umso mehr, da der Umfang dieser Weisungen nicht beschränkt zu sein scheint, auch nicht ihre zeitliche Dauer. Ein solch individueller Beschluss untergräbt die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern, die aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit allerdings unabdingbar ist. Weder die Europäische Kommission noch eine andere EU-Behörde stehen über der Notwendigkeit der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien. Es ist hierfür völlig unerheblich, ob davon ausgegangen wird, dass die konkrete Behörde missbräuchlich tätig würde. Im Gegenteil würde es von Unverständnis der Rechtsstaatlichkeit zeugen, nach „guten“ und „schlechten“



Behörden zu unterscheiden. **Das auch im Primärrecht verankerte Prinzip der Rechtsstaatlichkeit erfordert eine institutionelle Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern von allen staatlichen Einrichtungen, einschließlich EU-Institutionen und Agenturen.** Wie schon bereits zuvor dargestellt, bestehen auf nationaler Ebene verschiedene, teilweise verfassungsrechtliche Mechanismen zur Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern im jeweiligen Gefüge.

Weiters ist zu kritisieren, dass die Befugnisse der AMLA quasi unbeschränkt sind. Diese könnte zB selbst nach abgeschlossenen, rechtmäßig durchgeführten Disziplinarverfahren einen bindenden Beschluss in gleicher Sache erlassen. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht unerträglich.

Die AMLA solle ebenfalls Standards setzen und Sanktionen aussprechen können. Diese **überschießenden Kompetenzen verstoßen gleichfalls gegen das Prinzip der Gewaltenteilung.**

Rein vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die **EU-Kommission selbstverständlich stets die Möglichkeit zu Vertragsverletzungsverfahren** hat, wenn die Vorschriften zur GW-/TF-Prävention durch die Rechtsanwaltskammern nicht eingehalten werden.

**Der ÖRAK fordert nachdrücklich eine Korrektur der Vorschriften zur AMLA, namentlich eine Ausnahme der Anwendbarkeit auf die Rechtsanwaltschaft in Art. 32 Abs. 6, erster Unterabsatz.**

### 3) Weiterer Hintergrund

#### a. Inkorrekte faktische Grundlage für Vorschläge

Die EU-Kommission hat leider nicht die Auswertung der Umsetzung der letzten GW-Richtlinien für ihre Vorschläge abgewartet. Gerechtfertigt werden die Vorschläge zur Überwachung von selbstverwalteten Einrichtungen durch das angebliche Versagen der Überwachungsmechanismen, siehe zB Erwägungsgrund 69 GW-RL-Vorschlag:

*„(69) Directive (EU) 2015/849 allowed Member States to entrust the supervision of some obliged entities to self-regulatory bodies. **However, the quality and intensity of supervision performed by such self-regulatory bodies has been insufficient, and under no or close to no public scrutiny. (...)**”*



Gegen diese **pauschale und unrichtige Kritik** verwehrt sich der ÖRAK nachdrücklich. Die Behauptung in Erwägungsgrund 69 GW-RL-Vorschlag hat keine empirische Basis und setzt sich mit den tatsächlichen Verhältnissen betreffend die Überwachung der Rechtsanwaltskammern in keiner Weise auseinander. Die Qualität und Intensität der Überwachung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammern ist hoch, dies unter Einhaltung der höchsten Standards des bestehenden Geldwäscheregelwerks.

Im Hinblick auf die Kritik zu fehlender öffentlicher Kontrolle ist zu erwidern, dass aus der Abwesenheit öffentlicher Aufmerksamkeit nicht auf die Qualität der Überwachung geschlossen werden kann. Im Gegenteil könnte man durchaus darauf hinweisen, dass öffentliche Aufmerksamkeit oft bei Skandalen besteht, die wohl kaum wünschenswert sein können.

## **b. Praktische Bedenken im Hinblick auf die EU-Aufsichtsbehörde**

Die **Kosten** der Schaffung einer Einrichtung außerhalb der Selbstverwaltungseinrichtungen sind enorm. Diese Kosten müssten entweder durch den **Steuerzahler**, dh die Allgemeinheit oder durch Gebühren gegenüber den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, dh Kosten für die **Mandantinnen und Mandanten**, gegenfinanziert werden. Die kontinuierliche Überwachungstätigkeit der Rechtsanwaltskammern wird im Rahmen der Selbstverwaltung, ohne staatliche Budgets oder die der Mandanten zu belasten, durch das professionelle Engagement der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte getragen.

Der ÖRAK hat sehr ernste Bedenken bezüglich jeglicher Wirksamkeit einer geplanten indirekten EU-Aufsicht im Bereich der Rechtsdienstleistungen. Anders als zB im Finanzdienstleistungsbereich sind teilweise sehr komplexe Fälle vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage in jeweiliger Landessprache zu analysieren, um eine mögliche Risikolage einzuschätzen.

Der ÖRAK möchte auch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass Defizite im Bereich der Strafverfolgung zu GW-/TF-Bekämpfung bzw bei der Bekämpfung von Vortaten von Geldwäsche und Terrorismusstraftaten nicht durch ein immer dichteres administratives Regelwerk ausgeglichen werden können. Dieser Versuch ist zum Scheitern verurteilt.

Die schon jetzt bestehenden, umfassenden formalen Regeln zur Geldwäscheprävention belasten die Rechtsanwaltschaft bereits mit hohem administrativem Aufwand, auch erheblichen Kosten. Diese **Regeln müssen anpassungsfähiger werden, um effizienter auf tatsächliche Risiken reagieren zu können.**

**Die Kommission müsste weiters ihrerseits Informationsinstrumente zur Überprüfbarkeit von Fakten und Risiken zur Verfügung stellen**, leider sind bisher noch keine solcherlei praktischen Vorschläge vorgelegt worden. Ein verbesserter,



strukturierter Informationsfluss von den FIUs zur Anwaltschaft wäre ebenfalls zu begrüßen, dies auch im Hinblick auf Einzelfälle.

## II. **Überdehnung der Zuständigkeiten der AMLA gegenüber nationalen Behörden durch eine sogenannte „peer review“ (Art. 31 AMLA-Vorschlag)**

Artikel 31 AMLA-Vorschlag sieht Vorschriften für eine „peer review“ der nationalen Behörden mit der / durch die AMLA vor. Hier werden aus Sicht des ÖRAK die **Zuständigkeiten der AMLA überdehnt**. Die geplante **EU-Überwachungsbehörde ist kein „peer“ der nationalen Behörden (ebenso wenig der selbstverwalteten Einrichtungen)**.

Der gesamte Artikel muss daher im Sinne einer echten und damit auch wirksamen Peer Review umgeschrieben werden.

## III. **Darstellung der Voraussetzungen für den Schutz des Verschwiegenheitsgebots unzureichend (Erwägungsgrund 9, Art. 2 Abs. 37 AML-VO-Vorschlag)**

Die vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge enthalten an verschiedenen Stellen Bezüge auf das anwaltliche Verschwiegenheitsgebot, die allerdings rechtlich zu kurz greifen und klargestellt werden müssen. Der Wortlaut „ascertaining the legal position of the client“ ist unklar und im Lichte der **EuGH- und EGMR-Rechtsprechung so zu ergänzen, dass auch Rechtsberatung ausdrücklich genannt wird**, einschließlich, aber nicht ausschließlich zur geltenden Rechtslage und daraus folgende Empfehlungen an Mandanten.

Entsprechende Klarstellungen sind im GW-VO-Vorschlag vorzunehmen, namentlich in Erwägungsgrund 9 GW-VO-Vorschlag und Art. 2 Abs. 37 GW-VO-Vorschlag.



#### IV. (Weitere) Anmerkungen zum GW-VO-Vorschlag

##### 1. Klarstellung von Definitionen (Art. 2 Abs. 7, Art. 3 Abs. 3 (a) GW-VO-Vorschlag)

Es sollte klargestellt werden, dass **“trust or company service providers” keine Angehörigen unabhängiger Rechtsberufe** meint, da es zu missverständlichen Überlappungen der Tätigkeiten kommen kann. Artikel 2 Abs. 7 GW-VO-Vorschlag ist dementsprechend zu ergänzen.

Daneben ist ebenfalls klarzustellen, dass unter die Kategorie der steuerberatenden Tätigkeiten keine Angehörigen unabhängiger Rechtsberufe fallen, da hier ein anderes Regelungsregime anwendbar ist. Artikel 3 Abs. 3 (a) GW-VO-Vorschlag ist in diesem Sinne klarzustellen.

##### 2. Anwendung eines risikobasierten Ansatzes (Art. 7 Abs. 1 (b), 2, Art. 16 Abs. 1 GW-VO-Vorschlag)

International und auch EU-rechtlich ist seit Jahren anerkannt, dass ein **risikobasierter Ansatz bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am effektivsten** ist. Dementsprechend sollten entsprechende Einschränkungen auch in den Artikeln 7 Abs. 1 (b), Abs. 2 und Artikel 16 Abs. 1 GW-VO-Vorschlag aufgenommen werden.

##### 3. Customer Due Diligence (Art. 15 Abs. 1 (d) GW-VO-Vorschlag)

Der Anwendungsbereich des Artikel 15 Abs. 1 (d) GW-VO-Vorschlag sollte klarer gefasst werden. Es sollte konkretisiert werden, dass es um Fälle geht, bei denen bei einer *bestehenden* Identifizierungspflicht Zweifel bezüglich bereits vorliegender Identifizierungsdokumente auftreten. .

##### 4. Daten zur Kundenidentifikation, Art 18 GW-VO-Vorschlag

Steueridentifikationsnummer und Rechtsträgerkennung stehen oft nicht zur Verfügung und tragen keine zusätzlichen Informationen zur Identifizierung bei. Für einige Rechtsformen, zB Vereine, sind solche Nummern nicht verfügbar und/oder nur unter zusätzlichem Aufwand zu beschaffen. Die Rechtsträgerkennung wird gegen eine jährliche Gebühr erteilt.



Darüber hinaus steht die geforderte Überprüfung von tatsächlicher Aktivität, zB mithilfe von Unterlagen zum vergangenen Geschäftsjahr, in keinem Zusammenhang zur Identifizierung der Mandantinnen und Mandanten.

Insofern sind Artikel 18 Abs. 1 (b) (iii) und (d) (ii) anzupassen.

## 5. PEPs (Artikel 36 GW-VO-Vorschlag)

Die Regelung in Artikel 36 GW-VO-Vorschlag zu Familienmitgliedern politisch exponierter Personen und Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen sind einzuschränken.

Es ist realistisch nicht möglich, solche Personen zu identifizieren, die ehemaligen PEPs nahestanden oder sogar früher den früheren PEPs nahestehende Personen oder vormalige Familienangehörige früherer PEPs zu identifizieren.

Insofern ist die Referenz auf Artikel 35 GW-VO-Vorschlag in Artikel 36 GW-VO-Vorschlag zu streichen.

Der ÖRAK wiederholt an dieser Stelle noch einmal seine langjährige Forderung an die Kommission als Referenz für die Verpflichteten eine kostenlose PEP-Datenbank aufzubauen anstatt immer weitere Anforderungen in diesem Bereich zu stellen ohne Hilfestellung, wie diese erfüllt werden können.

## 6. Outsourcing (Artikel 40 GW-VO-Vorschlag)

Outsourcing von Due Diligence-Verpflichtungen soll möglich bleiben, außer es besteht die konkrete Anforderung an den Verpflichteten, eine solche Aufgabe höchstpersönlich zu übernehmen.

Ein **Risikoprofil kann durch Dritte festgelegt werden** ohne, dass die Ziele der Verordnung gefährdet würden. Insofern ist das dementsprechende Verbot in Artikel 40 Abs. 2 (d) GW-VO-Vorschlag zu streichen.

Ähnliches gilt für Artikel 40 Abs. 2 (e) GW-VO-Vorschlag, hier sollte **lediglich die Anwendung und nicht die Ermittlung von Kriterien** für die Aufdeckung verdächtiger oder ungewöhnlicher Transaktionen und Aktivitäten **verboten werden**.

In Artikel 40 Absatz 3 GW-VO-Vorschlag sollten **auch andere verbindliche Regelungen für die Festlegung der Bedingungen für Outsourcing möglich sein als die individuelle Vereinbarung zwischen Anbieter und Verpflichtetem**. Denkbar sind zB bindende Vorschriften einer **Selbstverwaltungseinrichtung**. Dies könnte die Anwendung von Outsourcing für Einzelfälle erleichtern.



## 7. Schwellenwerte bei Identifizierung von wirtschaftlichen Eigentümern notwendig

Im Hinblick auf die Identifizierung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß Artikel 43 Abs. 1 GW-VO-Vorschlag **sollte ein Schwellenwert durch die Europäische Kommission vorgegeben werden, so zB im Hinblick auf die Höhe der jährlichen Auszahlungen.** In der Praxis ist es sehr schwierig, jede Person zu identifizieren, die auch nur geringste Erträge als wirtschaftlicher Eigentümer erhält, zB in großen Familien- und Privatstiftungen oder ähnlichen Arrangements.

## 8. Anhang II GW-VO-Vorschlag

Der Liste der Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko im Sinne von Artikel 16 GW-VO-Vorschlag sollten auch Verpflichtete nach Artikel 3 des GW-VO-Vorschlags hinzugefügt werden, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln. Diese repräsentieren aufgrund ihrer Art und der Tatsache, dass diese eng überwacht werden ein geringeres Risiko.

## V. Anmerkungen zum 6. Geldwäsche-RL-Vorschlag

### 1. Register wirtschaftlicher Eigentümer (Art. 10 GW-RL-Vorschlag)

Die **Verpflichtung, neue zusätzliche Informationen vorzulegen bei Zweifeln an der Richtigkeit** der in den zentralen Registern zugängigen Daten fällt der **betroffenen rechtlichen Einheit** zu, keiner anderen Person. Dies sollte klargestellt werden, Art. 10 Abs. 2 GW-RL-Vorschlag.

**Verpflichtete sollten keinen strengeren Anforderungen unterliegen als die zuständigen Behörden, daher sollte der Zusatz aus Artikel 10 Abs. 5 (b) auch in Artikel 10 Abs. 5 (a) GW-RL-Vorschlag eingefügt werden:** „sofern angemessen und soweit diese Verpflichtung ihre Funktionen nicht unnötig beeinträchtigt“.

Darüber hinaus sollten unabhängige Rechtsberufe unter denselben Bedingungen wie in Artikel 51 Abs. 2 GW-VO-Vorschlag von den Meldepflichten nach Artikel 10 Abs. 5 (a) GW-RL-Vorschlag ausgenommen werden, um die **Kohärenz der Vorschriften** zu gewährleisten.



Die gemäß Artikel 10 Abs. 8 GW-RL-Vorschlag vorgesehenen **Kontrollen, einschließlich Ermittlungen vor Ort in den Räumlichkeiten oder am Sitz der juristischen Person, stehen Ermittlungsbefugnissen von Strafverfolgungsbehörden gleich**, die aber durch Gerichte angeordnet werden müssen. Es ist **offensichtlich unverhältnismäßig und – ohne gerichtliche Kontrolle – nicht rechtsstaatlich** solche Befugnisse einzuräumen. Schlussendlich sind solche Überprüfungen auch nicht effektiv, da Informationen zu wirtschaftlichen Eigentümern gewöhnlich vor Ort nicht zu finden sind. Der ÖRAK fordert demnach nachdrücklich die Streichung von Artikel 10 Abs. 8 GW-RL-Vorschlag, sowie des dazugehörigen Absatzes 10 desselben Artikels.

## 2. Befugnisse und Ressourcen der nationalen Aufseher (Art. 29 Abs. 5 (a) GW-RL-Vorschlag)

**Im Hinblick auf die Befugnisse von Aufsehern**, Informationen von Verpflichteten zu verlangen, die für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung und die Durchführung von Kontrollen relevant sind, ist auch in Art. 29 Abs. 5 (a) GW-RL-Vorschlag eine Ausnahme einzufügen für Informationen, die von unabhängigen Rechtsberufen erlangt worden sind, zB im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder erfolgter Rechtsberatung, siehe auch Erwägungsgrund 9 GW-VO-Vorschlag und Art. 2 Abs. 37 GW-VO-Vorschlag und den hierzu in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Klarstellungen des Wortlauts.

## 3. Andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen als Sanktionen (Artikel 41 Abs. 1 (c) GW-RL-Vorschlag)

Das „**naming and shaming**“ durch öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes scheint aufgrund der potenziell schwerwiegenden Auswirkungen desselben **ungeeignet als Maßnahme bei Verstößen, die nicht als schwerwiegend genug gelten, um mit einer verwaltungsrechtlichen Sanktion geahndet zu werden** und sollte dementsprechend gestrichen werden.

## 4. Schutz von Hinweisgebern (Artikel 43 Abs. 2 (f neu) GW-RL-Vorschlag)

Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht<sup>1</sup> melden sieht einen Schutz des Verschwiegenheitsgebots vor. Auch im vorliegenden Vorschlag sollte in Artikel 43 Abs. 2 (f neu) parallel zur sog. Whistleblower-Richtlinie

<sup>1</sup> Siehe dort Erwägungsgrund 26, Artikel 3 Abs. 3 (b).

ein solcher Schutz verankert werden, einschließlich Mechanismen um Informationen zu löschen, die durch Verstöße gegen das Verschwiegenheitsgebot erlangt worden sind.

**Kontakt/ Contact:** Britta Kynast, Leiterin ÖRAK-Vertretung Brüssel / Head of Brussels Office

